

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2481/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2482/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 000 316 Tonnen .....	3
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2483/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs</b> .....	5
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2484/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs</b> .....	6
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2485/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs</b> .....	7
Verordnung (EG) Nr. 2486/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl .....	8
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2487/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates im Hinblick auf die Handelsbeziehungen zu Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien</b> ....	9
Verordnung (EG) Nr. 2488/2001 der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse .....	14

**Rat**

2001/903/EG:

- \* **Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003** ..... 15

**Kommission**

2001/904/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4382)** ..... 21

2001/905/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Genehmigung des von Belgien und den Niederlanden vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit, über ergänzende Garantien für Schweine, die für das Hoheitsgebiet Belgiens und der Niederlande bestimmt sind, und zur Änderung der Entscheidungen 93/244/EWG und 2001/618/EG (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4384)** ..... 22

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 278 vom 28.10.1999)** ..... 24
- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1651/2001 der Kommission vom 14. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 220 vom 15.8.2001)** ..... 24



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2481/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 18. Dezember 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,2
	204	83,4
	212	110,1
	999	88,2
0707 00 05	052	180,6
	212	95,2
	220	167,5
	628	207,8
0709 90 70	999	162,8
	052	161,4
	204	197,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	179,4
	052	53,1
	204	59,8
	208	60,3
	388	22,7
	508	26,3
0805 20 10	999	44,4
	052	52,5
	204	66,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	59,5
	052	66,7
	204	55,3
	464	154,4
0805 30 10	999	92,1
	052	50,8
	528	14,8
	600	52,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	39,4
	060	33,1
	400	86,8
	404	96,0
	720	125,2
0808 20 50	999	85,3
	052	99,6
	064	65,8
	400	99,6
	720	125,9
	999	97,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2482/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 000 316 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2418/2001<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 500 199 t Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 117 t zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 2 000 316 t zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 668/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 2 000 316 t Gerste, die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 2 000 316 t Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 9.

## ANHANG

## „ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Mecklenburg-Vorpommern	632 680
Nordrhein-Westfalen/Hessen/Rheinland-Pfalz/ Saarland/Baden-Württemberg/Bayern	161 998
Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt/Sachsen/ Thüringen	1 205 638“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2483/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 2001****zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2001 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge in den ICES-Gebieten II und IV durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 2. November 2001 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den ICES-Gebieten II und IV durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2001 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Gemeine Seezunge in den ICES-Gebieten II und IV durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. November 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2484/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 2001****zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2001 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIe durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 2. November 2001 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIe durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2001 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Gemeine Seezunge im ICES-Gebiet VIIe durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. November 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2485/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 2001****zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2001 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats aus ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge im ICES-Gebiet VII f, g durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 2. November 2001 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge im ICES-Gebiet VII f, g durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2001 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Gemeine Seezunge im ICES-Gebiet VII f, g durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. November 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2486/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 2001****zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl

des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für Januar und Februar 2002 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2487/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates im Hinblick auf die Handelsbeziehungen zu Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2563/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 9 und 10,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ist im Begriff, zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen zu schließen, das am 9. April 2001 unterzeichnet wurde. Bis zum Abschluss des für dessen Inkrafttreten nötigen Verfahrens wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ein Interimsabkommen über Handel und handelsrelevante Bestimmungen geschlossen und trat am 1. Juni 2001 in Kraft.
- (2) Der Rat ist im Begriff, zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen zu schließen, das am 29. Oktober 2001 unterzeichnet wurde. Bis zum Abschluss des für dessen Inkrafttreten nötigen Verfahrens wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien ein Interimsabkommen über Handel und handelsrelevante Bestimmungen geschlossen, das am 29. Oktober 2001 unterzeichnet wurde und ab dem 1. Januar 2002 angewandt wird.
- (3) Mit den Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen und den Interimsabkommen wird zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien bzw. der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine vertragsmäßige Handelsregelung mit bilateralen Handelszugeständnissen getroffen, die auf Seiten der Gemeinschaft den Zugeständnissen entsprechen, die innerhalb der unilateralen autonomen Handelsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 gelten. Darüber hinaus wurde Textilwaren mit Ursprung in der Republik Kroatien und in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien unbegrenzt zollfreier Zugang gewährt und es wurden spezifische

bilaterale Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse und „Baby-Beef“ gemacht.

- (4) Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 zu ändern, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen die Republik Kroatien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien aus dem Verzeichnis der Länder entfernt werden, die für dieselben Waren im Rahmen vertragsmäßiger Regelungen in den Genuss von Zollzugeständnissen kommen. Darüber hinaus ist das Gesamtzollkontingent für besondere Waren, denen im Rahmen der vertragsmäßigen Regelungen Zollkontingente gewährt wurden, zu senken.
- (5) Die Republik Kroatien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien bleiben nur insoweit Begünstigte der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 als die Verordnung günstigere Zugeständnisse als die im Rahmen der vertragsmäßigen Regelungen geltenden vorsieht.
- (6) Ferner ist mit der Republik Kroatien<sup>(3)</sup>, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(4)</sup> und der Republik Slowenien<sup>(5)</sup> der Abschluss von Zusatzprotokollen im Gange, die präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke beinhalten (nachstehend „Zusatzprotokolle über Wein“ genannt) und ab dem 1. Januar 2002 in Kraft treten sollen. Im Rahmen der Zusatzprotokolle über Wein wurden aus dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 eröffneten Gesamtzollkontingent von 545 000 hl einzelne Zollkontingente bereitgestellt, die für Einfuhren in die Gemeinschaft von Waren mit Ursprung in der Republik Kroatien (45 000 hl), der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (300 000 hl) und der Republik Slowenien (48 000 hl) gelten.
- (7) Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 zu ändern, um die Mengen der einzelnen Zollkontingente von der des Gesamtzollkontingents abzuziehen und die Zugangsbedingungen zur verbleibenden Menge des Gesamtzollkontingents zu benennen. Daraus folgt insbesondere, dass der Zugang zum Zollkontingent für Wein im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates für die Republik Slowenien ausgesetzt werden muss und die Republik Kroatien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien erst Zugang erhalten dürfen, wenn sie zuvor ihre einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft haben, die das Zusatzprotokoll über Wein für diese Länder vorsieht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.<sup>(4)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.<sup>(5)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- (8) Die einzelnen Zollkontingente für bestimmte Weine mit Ursprung in der Republik Kroatien und in der Republik Slowenien werden unter bestimmten Bedingungen, die in den Zusatzprotokollen über Wein genannt sind, schrittweise angehoben. Insbesondere hängt die jährliche Anhebung der Mengen dieser einzelnen Zollkontingente davon ab, dass mindestens 80 % der in den vergangenen Jahren eröffneten einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft werden. Daher hat die Kommission die genutzten Mengen jährlich zu prüfen und Vorschriften für die Umsetzung der notwendigen Anpassung dieser Mengen für Kroatien und Slowenien sowie entsprechend dem Gesamtzollkontingent erlassen, das für Nr. 09.1515 gilt.
- (9) Mit Bosnien und Herzegowina wurde am 27. Juni 2001 ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren geschlossen, das seit 1. März 2001 vorläufig gilt. Darin ist festgelegt, dass Ausfuhren aus Bosnien und Herzegowina in die Gemeinschaft von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung befreit sind und ein System der doppelten Kontrolle eingesetzt wird. Ein ähnliches Abkommen wurde am 17. Mai 2001 auch mit Kroatien unterzeichnet und gilt vorläufig seit 1. Januar 2001.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „mit Ursprung in der Republik Albanien, in der Republik Bosnien und Herzegowina, in der Republik Kroatien, in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (nachstehend ‚Kosovo‘ genannt)“ durch die Worte „mit Ursprung in der Republik Albanien, in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien sowie im Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (nachstehend ‚Kosovo‘ genannt)“ ersetzt.
- Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waren mit Ursprung in der Republik Kroatien und in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien werden, wo dies genannt ist, weiter in den Genuss dieser Verordnung kommen oder aber in den jeder anderen in

dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, die günstiger sind als die Handelszugeständnisse, die im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und diesen Ländern festgelegt sind.“

- In Artikel 2 Absatz 2 erhält der Satzteil „Im Falle von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, ist die Zulassung zu den mit Artikel 1 eingeführten Präferenzregelungen außerdem daran gebunden, dass sie zu effektiven Wirtschaftsreformen und zur regionalen Zusammenarbeit mit den anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union beteiligten Ländern bereit sind“ folgende Fassung: „Die Zulassung zu den mit Artikel 1 eingeführten Präferenzregelungen wird außerdem daran gebunden, dass die begünstigten Länder zu effektiven Wirtschaftsreformen und zur regionalen Zusammenarbeit mit den anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union beteiligten Ländern bereit sind“.
- In Artikel 3 Absatz 1 erhält der Satzteil „, und in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern oder Gebieten“ folgende Fassung: „, und in der Bundesrepublik Jugoslawien“.
- In Artikel 3 Absatz 2 erhält der Satzteil „aus den in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern oder Gebieten“ folgende Fassung: „mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien“.
- Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für bestimmte Fischereierzeugnisse sowie für Wein des Anhangs I mit Ursprung in den in Artikel 1 genannten Ländern und Gebieten werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für den Zeitraum, in der Höhe, im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents und unter den Bedingungen ausgesetzt, die in dem genannten Anhang für die einzelnen Erzeugnisse und den einzelnen Ursprung angegeben sind.“

- In Artikel 4 Absatz 2 werden
  - die Beträge „22 525“ Tonnen im ersten und im zweiten Unterabsatz durch „11 475“ Tonnen ersetzt,
  - die Buchstaben b) und c) gestrichen.
- Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
Christopher PATTEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG I

**BETREFFEND DIE IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 GENANNTEN ZOLLKONTINGENTE**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei der Annahme der Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei den KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (!)	Begünstigte	Zollsatz
09.1571	0301 91 10 0301 91 90 0302 11 10 0302 11 90 0303 21 10 0303 21 90 0304 10 11 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 0304 20 11 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 0305 49 45 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> ): frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	120 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo	frei
09.1573	0301 93 00 0302 69 11 0303 79 11 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzene oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	140 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo	frei
09.1575	ex 0301 99 90 0302 69 61 0303 79 71 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	115 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo	frei

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr <sup>(1)</sup>	Begünstigte	Zollsatz
09.1577	ex 0301 99 90 0302 69 94 ex 0303 77 00 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Meerbarsche (Wolfsbarsche) ( <i>Dicentrarchus labrax</i> ): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	100 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo	frei
09.1579	1604 13 11 1604 13 19 ex 1604 20 50	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht	70 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo	6 %
09.1561	1604 16 00 1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	960 Tonnen	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo	12,5 %
09.1515	2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84	Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol. oder weniger, anderer als Schaumwein	152 000 hl <sup>(2)</sup>	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien <sup>(3)</sup> , Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(4)</sup> , Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo	frei

<sup>(1)</sup> Je Zollkontingent ist für Einfuhren mit Ursprung in den begünstigten Ländern eine Gesamtmenge zugänglich.

<sup>(2)</sup> Ab dem 1. Januar 2003 wird die Gesamtzollkontingentsmenge gesenkt, wenn die Kontingentsmengen für die einzelnen Zollkontingente, die unter den laufenden Nummern 09.1588 und 09.1548 für bestimmte Weine mit Ursprung in Kroatien und Slowenien eröffnet worden sind, erhöht werden.

<sup>(3)</sup> Wein mit Ursprung in der Republik Kroatien erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Kroatien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1588 und 09.1589 eröffnet.

<sup>(4)</sup> Wein mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 eröffnet.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2488/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 18. Dezember 2001**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2102/2001 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Orangen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 19. Dezember 2001 ausgeführte Orangen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2102/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Orangen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 19. Dezember 2001 und vor dem 15. Januar 2002 angenommen werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 3.



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 3. Dezember 2001

## über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

(2001/903/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den Zielen der Gemeinschaft zählen die Förderung eines hohen Beschäftigungs- und Sozialschutzniveaus sowie die Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität in den Mitgliedstaaten.
- (2) In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist festgelegt, dass geeignete Maßnahmen für die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen getroffen werden müssen.
- (3) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme wird hervorgehoben, dass „die Mitgliedstaaten übereingekommen sind, sich erforderlichenfalls in allen geeigneten Fällen verstärkt um die Eingliederung beziehungsweise die Förderung der Eingliederung behinderter Schüler und Studenten in ihre allgemeinen Bildungssysteme zu bemühen“.
- (4) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen <sup>(5)</sup> sowie in der Entschließung des Rates vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäfti-

gungschancen für behinderte Menschen <sup>(6)</sup> wird das Grundrecht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bekräftigt.

- (5) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) vom 23. und 24. März 2000 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Förderung der sozialen Integration in der Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungs- sowie der Gesundheits- und Wohnungspolitik der Mitgliedstaaten durchgängig Berücksichtigung findet, und prioritäre Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (zum Beispiel Behinderte) zu entwickeln.
- (6) In der Europäischen Sozialagenda <sup>(7)</sup>, die auf der Tagung des Europäischen Rates vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza angenommen wurde, wird auf die „Weiterentwicklung, insbesondere im Rahmen des Europäischen Jahres der Behinderten (2003), sämtlicher Maßnahmen zugunsten einer besseren Eingliederung behinderter Personen in alle Bereiche des sozialen Lebens“ durch die Europäische Union hingewiesen.
- (7) Im Jahr 2003 jährt sich zum zehnten Male die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen vollzogene Verabschiedung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, durch die beträchtliche Fortschritte im Hinblick auf eine den Grundsätzen der Menschenrechte entsprechende Behandlung der Behindertenfrage ermöglicht wurden.
- (8) Der vorliegende Beschluss berücksichtigt die Grundrechte und stützt sich auf die insbesondere in der Grundrechtecharta der Europäischen Union <sup>(8)</sup> anerkannten Grundsätze. Durch diesen Beschluss soll insbesondere eine verstärkte Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Eingliederung behinderter Personen bewirkt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 160.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 17. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(4)</sup> Stellungnahme vom 15. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(5)</sup> ABl. C 12 vom 13.1.1997, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 3.<sup>(7)</sup> ABl. C 157 vom 30.5.2001, S. 4.<sup>(8)</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

- (9) Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen fordern die Gemeinschaft auf, ihren Beitrag zu den Maßnahmen zu verstärken, die in den Mitgliedstaaten zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf deren gesellschaftliche Eingliederung durchgeführt werden.
- (10) Die Kommission hat am 10. Mai 2000 eine Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet, in der sie sich verpflichtet hat, eine integrierte Gesamtstrategie auszuarbeiten und zu unterstützen, nach der in Bezug auf die Barrieren vorgegangen werden soll, die auf gesellschaftlicher Ebene und im Bereich von Architektur und Design ungerechtfertigte Hindernisse für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen und sozialen Leben darstellen. Das Europäische Parlament hat eine Entschließung gleichen Inhalts einstimmig angenommen.
- (11) Der in der Richtlinie 2000/78/EG <sup>(1)</sup> festgelegte allgemeine Rahmen für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und das durch den Beschluss 2000/750/EG <sup>(2)</sup> eingerichtete Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen, zur Unterstützung und Ergänzung gesetzlicher Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, die Praktiken und die Einstellung zur Behindertenthematik durch die Mobilisierung der beteiligten Akteure zu verändern und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu fördern.
- (12) Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen vom Arbeitsmarkt ist untrennbar mit den Hindernissen verbunden, die sich aus der herrschenden Einstellung und dem Informationsdefizit zur Behindertenthematik ergeben. Um das Verständnis der Gesellschaft für die Rechte und Bedürfnisse und das Potenzial von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, sind gemeinsame Bemühungen aller Partner im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung des Informationsflusses und den Erfahrungsaustausch über bewährte Verfahren erforderlich.
- (13) Die Sensibilisierung kann vor allem durch wirksame Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. Diese Maßnahmen sollten durch gemeinsame Aktivitäten auf europäischer Ebene ergänzt werden, und das Europäische Jahr kann als Katalysator bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Dynamisierung der Aktion wirken.
- (14) Die Übereinstimmung und Komplementarität mit sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist insbesondere bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung und der sozialen Ausgrenzung, zur Förderung der Menschenrechte, zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Gleichstellung der Geschlechter notwendig.
- (15) In der gemeinsamen Erklärung vom 20. Juli 2000 ist vorgesehen, dass die Haushaltsbehörde eine Stellungnahme zu der Frage abgibt, ob die neuen Vorschläge, die sich auf den Haushaltsplan auswirken, mit dem Finanzrahmen vereinbart werden können, ohne dass es bei den bestehenden Politiken zu Kürzungen kommt.
- (16) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die verstärkte Zusammenarbeit auf dem sozialen Sektor zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen (EFTA/EWR), andererseits vor. Daher sollten zum einen die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, der Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte und zum anderen Zypern, Malta und die Türkei aufgrund zusätzlicher Mittelzuweisungen gemäß den mit diesen Ländern festzulegenden Verfahren die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Programm erhalten.
- (17) In diesem Beschluss wird ein als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag im Sinne der Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(3)</sup> eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (18) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die europaweite Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, unter anderem wegen der Notwendigkeit multilateraler Partnerschaften, des transnationalen Informationsaustauschs und der gemeinschaftsweiten Verbreitung bewährter Verfahren, und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

### Ausrufung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen

Das Jahr 2003 wird zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt.

#### Artikel 2

### Zielsetzungen

Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen hat folgende Zielsetzungen:

- a) Sensibilisierung für das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Diskriminierung und auf umfassende und gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte;

<sup>(1)</sup> ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) Anregung von Reflexionen und Diskussionen über Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in Europa;
- c) Förderung des Erfahrungsaustauschs über beispielhafte Verfahren und wirksame Strategien, die auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene entwickelt wurden;
- d) Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere der Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO, Sozialdienste, des Privatsektors, der Interessengemeinschaften, gemeinnütziger Organisationen, der Menschen mit Behinderungen und ihrer Familienangehörigen;
- e) Verbesserung der Kommunikation über die Behinderung und Förderung einer positiven Darstellung der Menschen mit Behinderungen;
- f) Sensibilisierung für die Heterogenität der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen und die Vielfalt der Behinderungen;
- g) Sensibilisierung für die vielfältigen Formen der Diskriminierung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind;
- h) besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen auf Gleichbehandlung im Bildungsbereich, damit ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft gefördert und unterstützt wird, sowie im Hinblick auf Förderung der Entwicklung einer europaweiten Zusammenarbeit zwischen den für die Gestaltung des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zuständigen Fachkreisen, um die Integration der Schüler und Studierenden mit besonderen Bedürfnissen in den in allgemeinen oder besonderen Bildungseinrichtungen sowie bei den einzelstaatlichen und europäischen Austauschprogrammen zu verbessern.

#### Artikel 3

##### Gegenstand der Maßnahmen

- (1) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 niedergelegten Ziele können die Entwicklung und Unterstützung folgender Aktivitäten umfassen:
  - a) Treffen und Veranstaltungen;
  - b) Informations- und Förderkampagnen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
  - c) Zusammenarbeit mit Medienorganisationen;
  - d) gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien.
- (2) Nähere Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Anhang enthalten.

#### Artikel 4

##### Durchführung auf Gemeinschaftsebene

Die Kommission stellt die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses gemäß dem Anhang sicher.

Sie führt auf gemeinschaftlicher Ebene einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit Behindertenvertretern über die Gestaltung, Durchführung und Begleitung des Europäischen Jahres

der Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Zweck stellt die Kommission diesen Vertretern die einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Kommission informiert den gemäß Artikel 6 Absatz 1 geschaffenen Ausschuss über die Stellungnahme der Behindertenvertreter.

#### Artikel 5

##### Zusammenarbeit und Durchführung auf nationaler Ebene

(1) Für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Auswahl der Projekte gemäß Teil B des Anhangs, sind die Mitgliedstaaten verantwortlich.

Jeder Mitgliedstaat benennt oder schafft zu diesem Zweck eine nationale Koordinierungsstelle oder eine vergleichbare Einrichtung, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen zuständig ist. Diese Stelle sorgt dafür, dass sie eine breite Palette von Behindertenorganisationen und anderen einschlägigen Akteuren repräsentiert.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen für die Festlegung der Globalzuschüsse, die den Mitgliedstaaten für die Unterstützung von Aktionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gewährt werden, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 erlassen. Globalzuschüsse werden ausschließlich an öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder an Einrichtungen vergeben, die unter Aufsicht der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Das Verfahren für die Verwendung von Globalzuschüssen ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat.

Das Verfahren bestimmt insbesondere — im Einklang mit der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> —

- a) die durchzuführenden Maßnahmen;
- b) die Kriterien für die Auswahl von Zuschussempfängern;
- c) die Zuschussbedingungen und -sätze;
- d) die Regelungen für Überwachung, Bewertung und Sicherung der Finanzkontrolle für die Globalzuschüsse.

#### Artikel 6

##### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (im Folgenden „Ausschuss“ genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz verwiesen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 7

##### Finanzierung

(1) Gemeinschaftsweite Maßnahmen gemäß Teil A des Anhangs können bis zu einer Höhe von 80 % der Kosten bezuschusst werden oder als öffentliche Aufträge vergeben und im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

(2) Lokale, regionale oder nationale Maßnahmen, gegebenenfalls mit transnationaler Komponente, gemäß Teil B des Anhangs können im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.

#### Artikel 8

##### **Antrags- und Auswahlverfahren**

(1) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche.

(2) Anträge auf finanzielle Unterstützung für Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 sind den Mitgliedstaaten vorzulegen. Auf der Grundlage der von den nationalen Koordinierungsstellen abgegebenen Stellungnahmen wählen die Mitgliedstaaten die Begünstigten aus und gewähren den ausgewählten Antragstellern Finanzhilfen gemäß Artikel 5 Absatz 3.

#### Artikel 9

##### **Übereinstimmung und Komplementarität**

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher, dass zwischen den in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen Übereinstimmung besteht.

Die Kommission achtet außerdem darauf, dass geeignete Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme an den Programmen und Initiativen der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Sie trägt weiter dafür Sorge, dass die Komplementarität des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen optimal genutzt wird, insofern diese dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.

#### Artikel 10

##### **Beteiligung der EFTA-/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder sowie von Zypern, Malta und der Türkei**

Die Teilnahme am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen steht folgenden Ländern offen:

- a) den EFTA-/EWR-Ländern gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) den beitragswilligen mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, deren Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte;

c) Zypern, Malta und der Türkei, wobei deren Beteiligung durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren finanziert wird.

#### Artikel 11

##### **Haushalt**

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses beläuft sich auf 12 Mio. EUR.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Aktionen zur Vorbereitung der Eröffnung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen können ab dem 1. Januar 2002 finanziert werden.

#### Artikel 12

##### **Internationale Kooperation**

Im Rahmen dieses Beschlusses kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

#### Artikel 13

##### **Begleitung und Evaluierung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Bericht über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich einer Evaluierung ihrer endgültigen Auswirkungen, vor. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass für die Erstellung dieses Berichts ein für Menschen mit Behinderungen zugängliches Format gewählt wird.

#### Artikel 14

##### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. VANDENBROUCKE

## ANHANG

## ART DER MASSNAHMEN IM SINNE DES ARTIKELS 3

A. **Gemeinschaftsweite Maßnahmen**

## 1. Treffen und Veranstaltungen:

- a) Organisation von Treffen auf europäischer Ebene;
- b) Organisation von Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen;

## 2. Informations- und Förderkampagnen, einschließlich

- a) Ausarbeitung eines Logos sowie von Slogans für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen zur Verwendung bei allen einschlägigen Aktivitäten;
- b) einer gemeinschaftsweiten Informationskampagne;
- c) Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln, zu denen Menschen mit Behinderungen in der gesamten Gemeinschaft Zugang haben;
- d) geeigneter Initiativen europäischer NRO aus dem Behindertenbereich zur Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr, die vor allem auf die Bedürfnisse von Menschen mit speziellen bzw. mehrfachen Behinderungen und/oder die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, zugeschnitten sind;
- e) Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen hervorgehoben werden sollen.

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Ausarbeitung der im Rahmen der Informationskampagne verbreiteten Bilder und Botschaften beteiligt werden.

## 3. Sonstige Maßnahmen:

Zusammenarbeit mit Sendeanstalten und Medienorganisationen als Partner für die Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen, für die Nutzung neuer Instrumente, die einen leichteren Zugang zu Informationen (wie etwa Untertitel für Hörbehinderte und Bildbeschreibungen für Sehbehinderte) und so weit wie möglich zu anderen Programmen ermöglichen, und für die Verbesserung der Kommunikation über Menschen mit Behinderungen;

gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien, einschließlich einer Reihe von Fragen zu den Auswirkungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (für die Aufnahme in das Eurobarometer) sowie eines Bewertungsberichts über Wirksamkeit und Folgen des genannten Jahres. Die betreffende Studie sollte auch die Anstrengungen bewerten, die — insbesondere in Form von Programmen zur Förderung einer autonomen Lebensweise — zur Integration dieser Menschen in der Gemeinschaft unternommen werden.

## 4. Diese Finanzierung kann folgende Formen annehmen:

- direkter Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere im Kommunikationsbereich, im Rahmen von offenen und/oder beschränkten Ausschreibungen;
- direkter Ankauf von Beratungsdienstleistungen im Rahmen von offenen und/oder beschränkten Ausschreibungen;
- Beihilfen zur Deckung der Ausgaben für besondere Veranstaltungen auf europäischer Ebene, um das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen hervorzuheben; die betreffende Finanzierung darf 80 % nicht überschreiten.

B. **Maßnahmen auf nationaler Ebene**

Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene können je nach Art des Vorschlags und des Kontexts für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Anteil von höchstens 50 % der Kosten in Frage kommen. Zu diesen Maßnahmen könnten insbesondere folgende gehören:

1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen, einschließlich einer Eröffnungsveranstaltung des genannten Jahres;
2. Informationskampagnen und Maßnahmen zur Verbreitung beispielhafter Verfahren, die nicht unter die in Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs beschriebenen Maßnahmen fallen;
3. Verleihung von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;
4. Erhebungen und Studien, die nicht unter Abschnitt A Nummer 3 fallen.

**C. Maßnahmen, die nicht im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts unterstützt werden**

Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese der Kommission hinreichend nachweisen können, dass die betreffenden Initiativen während des Jahres 2003 laufen und geeignet sind, eines oder mehrere der Ziele des genannten Jahres mit zu verwirklichen.

Für die Durchführung dieses Beschlusses kann die Kommission eine technische und/oder administrative Unterstützung vorsehen, die sich zum beiderseitigen Nutzen der Kommission und der in Betracht kommenden Veranstalter auswirkt und die Bestimmung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Rechnungsprüfung und Kontrolle der Maßnahmen nach Artikel 3 betrifft.

Die Kommission kann außerdem auch Studien durchführen, Sachverständigentreffen organisieren sowie Informations- und Publikationsmaßnahmen ergreifen, die sich unmittelbar auf das Ziel dieses Beschlusses beziehen.

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2001

### zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4382)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/904/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maul- und Klauenseuchesituation in bestimmten Teilen des Vereinigten Königreichs bessert sich zusehends, und die mit der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführten Schutzmaßnahmen gegen Erzeugnisse tierischen Ursprungs werden schrittweise aufgehoben. Aus Großbritannien dürfen keine empfänglichen Tiere versandt werden, die Verbringung aus Nordirland ist jedoch zugelassen.
- (2) Alle Mitgliedstaaten haben die in der Entscheidung 2001/327/EG der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/709/EG <sup>(5)</sup>, mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten vorgesehenen Verbringungsbeschränkungen für seuchenempfindliche Tiere umgesetzt.
- (3) Daher ist es angezeigt, diese Maßnahmen auch auf Nordirland anzuwenden, die Vorschriften hinsichtlich der Mitteilung zugelassener Sammelstellen anzupassen und die Maßnahmen gleichzeitig zu verlängern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Entscheidung 2001/327/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

„1. zugelassene Sammelstellen: Sammelstellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o) der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.“

2. Der Einleitungssatz von Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Richtlinie 91/68/EWG und der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass im innergemeinschaftlichen Handel mit Zucht-, Mast- und Schlachtschafen und -ziegen folgende Anforderungen erfüllt sind:“.

3. In Artikel 4 wird das Datum durch das Datum des „31. März 2001“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 69.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2001

### zur Genehmigung des von Belgien und den Niederlanden vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit, über ergänzende Garantien für Schweine, die für das Hoheitsgebiet Belgiens und der Niederlande bestimmt sind, und zur Änderung der Entscheidungen 93/244/EWG und 2001/618/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4384)

(2001/905/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 2000/20/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen geltenden zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Durchführung der Programme zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit und die Listen der Gebiete in den Mitgliedstaaten, in denen genehmigte Seuchentilgungsprogramme durchgeführt werden, sind in der Entscheidung 93/244/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/746/EG <sup>(4)</sup>, festgelegt worden, die ab 1. Juli 2002 durch die Entscheidung 2001/618/EG <sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2001/746/EG, aufgehoben und ersetzt wird.
- (2) Belgien und die Niederlande haben der Kommission mit Schreiben vom 14. September 2001 bzw. vom 18. Oktober 2001 Informationen über ihre Programme zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit übermittelt. Mit den Programmen sollte es möglich sein, die Aujeszky'sche Krankheit auf dem Hoheitsgebiet Belgiens und dem der Niederlande zu tilgen.
- (3) Die Kommission hat die Programme gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG geprüft. Sie erfüllen die in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie festgelegten Kriterien und können daher genehmigt werden.
- (4) Die Entscheidung 93/244/EWG und 2001/618/EG müssen dahin gehend geändert werden, dass das Hoheitsgebiet Belgiens und das der Niederlande in die Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten aufgenommen werden, in denen genehmigte

Seuchenbekämpfungsprogramme durchgeführt werden, so dass Belgien und die Niederlande im innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen bestimmte zusätzliche Garantien verlangen können.

- (5) Die belgischen und die niederländischen Behörden wenden auf die Verbringung von Schweinen auf nationaler Ebene Vorschriften an, die denen der zusätzlichen Garantien in den Gemeinschaftsvorschriften mindestens gleichwertig sind.
- (6) Diese zusätzlichen Garantien dürfen jedoch nicht von Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten verlangt werden, die selbst als frei von der Aujeszky'schen Krankheit gelten.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die von Belgien und den Niederlanden vorgelegten Programme zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit werden genehmigt.

Belgien und die Niederlande können im innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen bis zum 1. Juli 2002 die in der Entscheidung 93/244/EWG vorgesehenen zusätzlichen Garantien und ab diesem Zeitpunkt die in der Entscheidung 2001/618/EG und ihren Änderungen vorgesehenen zusätzlichen Garantien verlangen.

#### Artikel 2

Anhang I der Entscheidung 93/244/EWG und Anhang II der Entscheidung 2001/618/EG werden durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002.

<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. L 111 vom 5.5.1993, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 41.

<sup>(5)</sup> ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 48.



*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG***„Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen genehmigte AD-Bekämpfungsprogramme durchgeführt werden**

Deutschland: die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern  
Belgien: gesamtes Hoheitsgebiet  
Niederlande: gesamtes Hoheitsgebiet.“

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 278 vom 28. Oktober 1999)

Seite 196, KN-Code 2009 80 69, Spalte 4b:

anstatt: „20,7“,

muss es heißen: „20“.

Seite 206, KN-Code 2202 90 99, Spalte 4b:

anstatt: „5,5“,

muss es heißen: „5,4“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1651/2001 der Kommission vom 14. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 15. August 2001)

Seite 10, Anhang I, in der Tabelle in Anhang II wird nach dem Code „PT“ der folgende Buchstabe b) gestrichen:

„b) Ar Livre Solo Jaulas“.

---